



KLIENTEN- UND PARTNERINFORMATION

Herbst 2023



Steuerberatung - Bilanzbuchhaltung Betriebswirtschaftliche Beratung

Schauer Steuerberatung KG
3622 Elsam am Jauerling - Bachstraße 16
0664 915 76 04 | beratung@schauer-consulting.at



Inhaltsverzeichnis

1	ENERGIEKOSTENZUSCHUSS II	3
2	ENERGIEKOSTENPAUSCHALE	4
3	NEUERUNGEN IM GESELLSCHAFTSRECHT.....	6
3.1	Senkung der Mindestkörperschaftsteuer	6
3.2	Neue Rechtsform „Flexible Kapitalgesellschaft“.....	6
4	AKTUELLE STEUERLICHE THEMEN	7
4.1	Vermeidung von Anspruchszinsen für Steuernachzahlungen 2022.....	7
4.2	Servicepauschale als „Zwangstrinkgeld“ in der Gastronomie.....	7
5	HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN.....	8
5.1	Besteuerung der im Scheidungsvergleich festgelegten Rente	8
5.2	Grunderwerbsteuer bei Beendigung einer OG/KG durch Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters	8
5.3	Zeitpunkt des Einlangens schriftlicher Eingaben an das Finanzamt.....	8
5.4	Verlängerter Anspruch auf Urlaubersatzleistung bei fehlender Aufforderung zum Verbrauch	8
6	STEUERTERMINE SEPTEMBER 2023	9
7	STEUERTERMINE OKTOBER 2023	9

1 ENERGIEKOSTENZUSCHUSS II

Für den Energiekostenzuschuss II ist derzeit noch keine Richtlinie veröffentlicht worden. Wir fassen die bisher bekannten Eckpunkte nochmals zusammen und informieren Sie, sobald es dazu Neuigkeiten gibt:

- Pro Unternehmen können zwischen € 3.000,- bis € 150 Mio ausbezahlt werden.
- Förderzeitraum: **01.01.2023 bis 31.12.2023**.
- Die Antragstellung wird über den AWS-Fördermanager möglich sein.
- Ausgenommen sind staatliche Einheiten, energieproduzierende oder mineralölverarbeitende Unternehmen sowie Unternehmen aus dem Bereich des Banken- und Finanzwesens.
- Eine Beschäftigungsgarantie für die Mitarbeiter bis Ende 2024 wird vorausgesetzt.
- Es wird Einschränkungen für Bonuszahlungen und Dividendenausschüttungen geben.
- Bei lagerfähiger Energie wird die Bevorratung von der Förderung ausgeschlossen.

Energiekostenzuschuss für Unternehmen

Antragsphasen

Energiekostenzuschuss I	Energiekostenzuschuss I Q4	Energiekostenzuschuss II
<p>Strom Erdgas Treibstoffe</p>	<p>Strom Erdgas Treibstoffe Wärme/Kälte</p>	<p>Strom Erdgas Treibstoffe Wärme/Kälte Heizöl Holzpellets, Hackschnitzel</p>
Antragstellung bis 15.02.2023	Antragstellung seit 17.04.2023 bis spätestens 03.07.2023*	Voranmeldung für 1 HJ 2023: Q3/Q4 2023 ¹⁾ Antragstellung für 1 HJ 2023: Q4 2023 ¹⁾
Förderfähiger Zeitraum: Februar-September 2022 Untergrenze: EUR 2.000	Förderfähiger Zeitraum: Oktober-Dezember 2022 Untergrenze: EUR 750	Förderfähiger Zeitraum: Jänner-Dezember 2023 Untergrenze: EUR 1.500 pro HJ

Für Unternehmen, welche die Zuschussuntergrenze beim Energiekostenzuschuss nicht erreichen, kann das Pauschalfördermodell in Frage kommen.
 Weitere Informationen unter: <https://www.energiekostenpauschale.at/>

Die Antragstellung wird in zwei Phasen aufgeteilt:

förderfähiger Zeitraum	Antragsfenster
01.01.2023 bis 30.06.2023	4. Quartal 2023
01.07.2023 bis 31.12.2023	1. Quartal 2024

2 ENERGIEKOSTENPAUSCHALE

Um den Energiekostenanstieg für **Kleinst- und Kleinunternehmer** teilweise abzudecken und damit die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Betriebsstandorte zu sichern, hat das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft die **Energiekostenpauschale** geschaffen. Dieser Fördertopf ist für Betriebe, welche im Kalenderjahr 2022 einen Jahresumsatz zwischen € 10.000,-- und höchstens € 400.000,-- erwirtschaftet haben. Eine Antragstellung ist **seit dem 08.08.2023 und bis zum 30.11.2023 möglich**. Die Energiekostenpauschale ist nicht mit einem Energiekostenzuschuss I für denselben Zeitraum kombinierbar.



Die Energiekostenpauschale umfasst eine **Pauschalförderung zwischen € 110,-- und € 2.475,-- pro Unternehmen**. Die Höhe der Pauschalförderung wird **abhängig** von der **Branche** (ÖNACE-Kennzahl) **und dem Jahresumsatz des Jahres 2022** berechnet. Diese Förderung wird rückwirkend für das Jahr 2022 beantragt.

Ausgenommen sind öffentliche Unternehmen, Gebietskörperschaften, alle freien Berufe, Unternehmenssektoren Energie-, Finanz- sowie Versicherungswesen, Realitätenwesen, Landwirtschaft sowie politische Parteien und deren Unternehmen.

Die Förderung kann für drei verschiedene Zeiträume beantragt werden, die jeweils unterschiedliche Mindest- und Maximalförderungen vorsehen:

Zeitraum	Förderhöhe
01.02.2022 bis 31.12.2022	€ 410,-- bis € 2.475,--
01.02.2022 bis 30.09.2022	€ 300,-- bis € 1.800,--
01.10.2022 bis 31.12.2022	€ 110,-- bis € 675,--



Da diese Förderung durch das Unternehmen selbst beantragt werden muss, möchten wir die einzelnen Beantragungsschritte kompakt darlegen:

Schritt 1:

- Führen Sie einen **Selbst-Check** auf www.energiekostenpauschale.at durch, um zu erfahren, ob Sie antragsberechtigt sind.
- Beantragung der **Handysignatur oder ID-Austria** (sofern nicht vorhanden).
- Beantragung **USP-Zugang** (sofern nicht vorhanden).
- Branchenkennzahl** herausfinden: Hat Ihr Unternehmen noch keinen ÖNACE-Code, können Sie sich schriftlich an klm@statistik.gv.at wenden. Geben Sie dort eine Identifikationsnummer Ihres Unternehmens (zB Firmenbuchnummer, Steuernummer) und eine ausführliche Beschreibung Ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit(en) an. Sollte Ihrem Unternehmen bereits ein ÖNACE-Code zugeteilt sein, so finden Sie diesen im Unternehmerserviceportal (USP) unter „Mein USP“ / „Unternehmensdaten“ / „Haupttätigkeit“.
- Umsatzhöhe 2022** herausfinden.

Schritt 2:

- Anmeldung** auf www.usp.gv.at.
- Unter „Alle Services“ den Punkt „**Energiekostenpauschale für Unternehmen**“ auswählen.
- Formular ausfüllen** (Umsatzhöhe 2022) und **einreichen**.

Der Einreichung folgt eine automatisierte Prüfung, von deren Ergebnis Sie umgehend in Kenntnis gesetzt werden. Eine Bestätigungsmail für die Einreichung des Antrags wird nicht versandt. Wird der Antrag automatisch angenommen, so wird die Förderung auf das angegebene Bankkonto überwiesen. Im Falle einer Ablehnung werden Sie über die Gründe der Ablehnung informiert.



Die betroffenen Unternehmen aus unserem Klientenstock haben wir bereits umfangreich mittels Mail informiert!



Da es sich bei der Energiekostenpauschale um eine De-minimis-Beihilfe handelt, darf pro Unternehmen in den letzten drei Jahren die Summe der erhaltenen De-minimis-Beihilfen € 200.000.-- nicht übersteigen.

3 NEUERUNGEN IM GESELLSCHAFTSRECHT

Aufgrund der steigenden Popularität von Start-Up Unternehmen und der mangelhaften Flexibilität des derzeitigen Gesellschaftsrechts hat der Gesetzgeber eine Start-Up-Offensive für das Gesellschaftsrecht angekündigt. Darunter fällt zB die Einführung einer neuen Gesellschaftsform, die Herabsetzung des Mindeststammkapitals für GmbHs sowie steuerlich attraktive Mitarbeitergewinnbeteiligungen. Die endgültige Gesetzgebung bleibt abzuwarten.

3.1 Senkung der Mindestkörperschaftsteuer

Der Entwurf des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 2023 sieht zur Förderung von Unternehmensgründungen vor, das **Mindeststammkapital einer GmbH generell auf € 10.000,- zu senken**. Damit entfällt die bisherige Auffüllverpflichtung für gründungsprivilegierte GmbHs. In Anlehnung an das GmbH-Gesetz soll auch für die künftige Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKap) ein Mindeststammkapital von € 10.000,- gelten, welches bei der Gründung zur Hälfte in bar aufgebracht werden muss.

Die Mindest-KöSt für eine GmbH beträgt 5% des gesetzlichen Mindestkapitals, derzeit also 5% von € 35.000,- = € 1.750,- p.a. **Durch die Senkung des Mindestkapitals auf € 10.000,- beträgt die Mindest-KöSt für eine GmbH oder FlexKap künftig generell € 500,- p.a.**

3.2 Neue Rechtsform „Flexible Kapitalgesellschaft“

Eingebettet im Entwurf des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes (GesRÄG) 2023 soll ein eigenes Gesetz für die Gründung einer **Flexiblen Kapitalgesellschaft** eingeführt werden, welches eine subsidiäre Geltung des GmbH-Rechts vorsieht. Individuellere Ausgestaltungen in manchen Bereichen nach dem Vorbild des Aktienrechts sollen ebenfalls möglich sein. Als Bezeichnung für die neue Kapitalgesellschaft wird „flexible Kapitalgesellschaft“ vorgeschlagen, um auf die weitreichenden Gestaltungsmöglichkeiten dieser Rechtsform hinzuweisen. Im Firmenwortlaut kann die Bezeichnung auch mit „FlexKap“ abgekürzt werden. Im internationalen Verkehr kommt auch die englische Version „Flexibel Company“ oder „**FlexCo**“ in Betracht.

Als Kernstück wird die im Entwurf vorgesehene **Ausgabe von „Unternehmenswert-Anteilen“** präsentiert, für deren Übertragung / Übernahme nur geringe Formerfordernisse bestehen und den Anteilsinhabern grundsätzlich keine Mitwirkung an der Willensbildung der Gesellschaft zukommen lassen. In diesem Punkt gibt es offenbar noch Verhandlungsbedarf.



4 AKTUELLE STEUERLICHE THEMEN

4.1 Vermeidung von Anspruchszinsen für Steuernachzahlungen 2022

Ab 01.10.2023 kommt es für Nachzahlungen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer des vorigen Kalenderjahres zur Verrechnung von Anspruchszinsen von **5,38% p.a.** (Stand August 2023). Um diese zu vermeiden, empfiehlt es sich, bis zum 30.09.2023 eine freiwillige Anzahlung in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung zu leisten. **Anspruchszinsen unter € 50,- werden nicht vorgeschrieben (Freigrenze).** Bei Guthaben aus der Veranlagung 2022 (auch aus der Umsatzsteueranmeldung) werden Anspruchszinsen gutgeschrieben.



TIPP: Die Nachzahlung einer USt-Restschuld aufgrund einer Umsatzsteuerjahreserklärung sollte zur Vermeidung von finanzstrafrechtlichen Problemen tunlichst umgehend entrichtet werden, jedenfalls aber binnen Monatsfrist ab Einreichung der Jahreserklärung (= konkludente Selbstanzeige).

4.2 Servicepauschale als „Zwangstrinkgeld“ in der Gastronomie

In der Gastronomie steht ein fixes Servicepauschale als zwingendes Trinkgeld in Diskussion. Einzelne Gastwirte haben ein solches bereits eingeführt. Dabei wird übersehen: Nur das **freiwillige Trinkgeld** ist für die Kellner **einkommensteuerlich steuerfrei** gestellt. Ein Trinkgeld, welches der Gast zwangsweise zahlen muss, stellt hingegen für das Servicepersonal lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn dar und unterliegt auch der Sozialversicherungspflicht. Weiters besteht auch die Gefahr, dass das Finanzamt ein „Zwangstrinkgeld“ beim Gastwirt der Umsatzsteuer unterziehen muss; es unterliegt dann der Umsatzsteuer wie der sonstige Preis der jeweiligen Konsumation.

5 HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN



5.1 Besteuerung der im Scheidungsvergleich festgelegten Rente

Zwei Eheleute hatten anlässlich ihrer einvernehmlichen Ehescheidung eine Vereinbarung über den Verzicht auf Unterhalt und die Aufteilung des Vermögens getroffen. Ein seinerzeit als Wertanlage angeschafftes, im gemeinsamen Eigentum stehendes Miethaus sollte in das Alleineigentum der Frau übergehen. Die Frau verpflichtet sich im Gegenzug zu einer monatlichen Leibrente an den Mann. Aufteilungen im Scheidungsvergleich gelten normalerweise als unentgeltlicher Vorgang. Da aber die Rente exakt so vereinbart wurde, dass der Kapitalwert der Rente dem Verkehrswert des übertragenen Hälfteanteils am Miethaus entsprach, war steuerlich von einer **entgeltlichen Übertragung der Liegenschaftshälfte gegen Kaufpreisrente** auszugehen. Das bedeutete ab dem Jahr, in welchem die Rentenzahlungen den kapitalisierten Wert der Rentenverpflichtung überstiegen, folgendes: Die Frau kann die Rentenzahlungen einkommensteuerlich vollständig als Sonderausgaben absetzen, während der Mann den Renteneingang versteuern muss (sobald die Renten seine Anschaffungskosten für die Miethausälfte übersteigen).

5.2 Grunderwerbsteuer bei Beendigung einer OG/KG durch Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters

Die Ehefrau und der Ehemann waren die einzigen Gesellschafter einer grundstückhaltenden OG. Der Ehemann schenkte seinen OG-Anteil der Ehefrau, wodurch die Gesellschaft erlosch und die Ehefrau zur Alleineigentümerin des Grundstücks wurde. Für die Berechnung der GrESt ist entscheidend: Es liegt hier **kein begünstigter Grundstücks-Erwerb vom anderen Ehegatten** vor. Vielmehr hat die Ehefrau das Grundstück direkt von der (untergehenden) Gesellschaft erhalten. Die Grunderwerbsteuer beträgt daher 3,5% der Gegenleistung, zumindest 3,5% des gemeinen Wertes des gesamten Grundstücks.

5.3 Zeitpunkt des Einlangens schriftlicher Eingaben an das Finanzamt

Wenn ein Steuerpflichtiger eine schriftliche Eingabe an das Finanzamt schickt, gelangt diese nicht unmittelbar in das Veranlagungsreferat. Die Eingabe wird nämlich finanzintern an eine zentrale Stelle in Wien geleitet, dort eingescannt (Scanning-Straße) und erst anschließend (einige Tage später) elektronisch an das zuständige Team der betrieblichen Veranlagung weitergeleitet. Der VwGH hat entschieden, dass die **Eingabe erst mit dem Zeitpunkt des elektronischen Einlangens beim zuständigen Team der betrieblichen Veranlagung als dem Finanzamt „bekannt“ anzusehen** ist. Hat das Finanzamt etwa – aufgrund der über FinanzOnline eingereichten Steuererklärung – einen Bescheid bereits einen Tag vor dem elektronischen Einlangen der gescannten Eingabe beim Team der betrieblichen Veranlagung erlassen, dann kann die in der Eingabe enthaltene Information eine neu hervorgekommene Tatsache sein, die das Finanzamt zur Wiederaufnahme des Verfahrens und zur Erlassung eines geänderten Bescheides berechtigt.

5.4 Verlängerter Anspruch auf Urlaubersatzleistung bei fehlender Aufforderung zum Verbrauch

Demnach verjährt der Urlaub nicht, sollte es der Arbeitgeber verabsäumt haben, den Arbeitnehmer zum Verbrauch seines Urlaubsanspruchs aufgefordert bzw. auf die drohende Verjährung dieses Anspruchs hingewiesen zu haben. Insofern folgt der OGH in seiner Entscheidung der vom EuGH vertretenen Linie.

6 STEUERTERMINE SEPTEMBER 2023

Folgende Abgaben für das Monat **Juli 2023** sind am 15.09.2023 fällig:

- Umsatzsteuervorauszahlung (UVA)
- Normverbrauchsabgabe (NOVA)
- Elektrizitäts-, Erdgas- und Kohleabgabe
- Werbeabgabe
- Digitalsteuer vom Entgelt für Onlinewerbung



Folgende Lohnabgaben für das Monat **August 2023** sind am 15.09.2023 fällig:

- Lohnsteuer (LSt)
- Dienstgeberabgabe (DB) zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ)
- Kommunalsteuer (KommSt)

Die **Zusammenfassende Meldung (ZM)** für grenzüberschreitende Warenlieferungen oder Dienstleistungen innerhalb der EU für das Monat **August 2023** ist bis 31.09.2023 einzureichen.

Letzte Möglichkeit der (elektronischen) Antragstellung auf Vorsteuererstattung von in anderen EU-Ländern angefallenen Vorsteuern. Der Erstattungszeitraum umfasst mindestens drei Monate und maximal ein Kalenderjahr. Zu beachten sind die Mindesterstattungsbeträge (€ 50,-- im Kalenderjahr, € 400,-- im Quartal).

Jahresabschlüsse mit Stichtag 31.12.2022 sind bis 30.09.2023 beim Firmenbuch offenzulegen.

7 STEUERTERMINE OKTOBER 2023

Folgende Abgaben für das Monat **August 2023** sind am 15.10.2023 fällig:

- Umsatzsteuervorauszahlung (UVA)
- Normverbrauchsabgabe (NOVA)
- Elektrizitäts-, Erdgas- und Kohleabgabe
- Werbeabgabe
- Digitalsteuer vom Entgelt für Onlinewerbung



Folgende Lohnabgaben für das Monat **September 2023** sind am 15.10.2023 fällig:

- Lohnsteuer (LSt)
- Dienstgeberabgabe (DB) zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ)
- Kommunalsteuer (KommSt)

Die **Zusammenfassende Meldung (ZM)** für grenzüberschreitende Warenlieferungen oder Dienstleistungen innerhalb der EU für das Monat **September 2023** ist bis 31.10.2023 einzureichen.

Die Einreichung der **Quartalsmeldung im EU-OSS** für alle Versandhandelsumsätze vom 01.07.2023 bis 30.09.2023 hat bis zum 31.10.2023 zu erfolgen.



Steuerberatung - Bilanzbuchhaltung Betriebswirtschaftliche Beratung

Schauer Steuerberatung KG
3622 Elsarn am Jauerling - Bachstraße 16
0664 915 76 04 | beratung@schauer-consulting.at

Haftungsausschluss:

Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind ohne Gewähr. Bei Fragen wenden Sie sich direkt an uns.

Quellen:

ÖGSW Klienten Info, Bundesministerium für Finanzen, EStR, www.energiekostenpauschale.at, AWS, Schauer Steuerberatung KG